



A-Post
Gemeinderat
Poststrasse 12
9243 Jonschwil

19. Januar 2017

Geschäft Nr. 16-7291

Gemeinde Jonschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Sonnenhaldenstrasse; Überbauungsplan Teiländerung Regen-
berg / Sonnenhalde II**

Der Überbauungsplan Regenber / Sonnenhalde II wurde am 8. September 1998 vom Baudepartement genehmigt. Im südwestlichen Teil des Überbauungsplans (Parzellen 1460 und 1519) sind eine Notzufahrt und ein Wendeplatz festgelegt. Auf der Parzelle 1460 ist ein Anbau geplant, dieser tangiert die Notzufahrt. Für die Realisierung des Bauvorhabens wird eine Teiländerung des Überbauungsplans nötig. Die Festlegung der Notzufahrt ist aufgrund der Parzellierung und der Bebauung der Parzellen 1460 und 1519 nicht mehr relevant. Die Sonnenhaldenstrasse wurde in der Zwischenzeit weiter geführt und an deren Ende eine Wendeanlage gebaut. Die Revision des Überbauungsplans hatte den Erlass des Teilzonenplans und Teilstrassenplans „Sonnenhaldenstrasse“ zur Folge.

Der Teilstrassenplan „Sonnenhaldenstrasse“ vom 9. Januar 2017 (Geschäfts- Nr. 16-7368) ist dieser Verfügung beigelegt.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
 2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--
- Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler



Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlass
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan „Sonnenhaldenstrasse“ vom 9. Januar 2017

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst